

RS Vwgh 2001/5/18 2000/02/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §36a Abs3;

EStG 1988 §12;

Rechtssatz

§ 36a Abs. 3 AIVG ordnet die notstandshilferechtliche Anrechnung von Rücklagen im Sinne des § 12 EStG 1988 bereits für den Zeitraum ihrer Bildung an und sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall vor, dass eine solche Anrechnung bereits erfolgt ist und sich diese Rücklage in einem darauf folgenden Kalenderjahr (oder Wirtschaftsjahr) aus Anlass ihrer Auflösung neuerlich auf das steuerliche Ergebnis auswirkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020250.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at